



Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“

S a t z u n g

über die Verlängerung der Veränderungssperre in „Am Marschallfeld“ Ortsteil Oberlaindern

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 beschlossen, im Gemeindeteil Oberlaindern den Bebauungsplan Nr. 10 „Am Marschallfeld“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nummern 4022/34, 4022/33, 4022/32, 4022/31, 4022/30, 4022/54, 4022/28, 4022/27, 4022/26, 4022/37, 4022/61, 4022/36 je Gemarkung Valley und weitere zu ändern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst lediglich die Grundstücke im Bereich des Gewerbegebiets 2 der Flur-Nummern 4022/34, 4022/33, 4022/32, 4022/31, 4022/30, 4022/54, 4022/28, 4022/27, 4022/26, 4022/37, 4022/61, 4022/36 je Gemarkung Valley im Gemeindeteil Oberlaindern, Bebauungsplan Nr. 10 „Am Marschallfeld“.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 10 (11. Änderung) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für den dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Gemeinde Valley schriftlich beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB).

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Rathaus Valley, Bauamt, Zi. Nr. 7 im 1. Stock, Pfarrweg, 1, 83626 Valley während der üblichen Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen eingestellt.

Valley, den 27.02.2023

Gemeinde Valley



Bernd Schäfer
Bernhard Schäfer
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley

angeheftet am: 28.02.2023

abgenommen am: _____ (abzunehmen ab: 19.04.2023)

Valley, den _____ Unterschrift, Dienstbezeichnung